

ARZTHAFTUNG

RECHTSTIPP JUNI 2025

Ebenso wie jeder andere Mensch machen auch Ärzte hin und wieder Fehler, wobei diese meist eine gravierende Auswirkung für andere Menschen zur Folge haben. Um nicht leer auszugehen, kommt in solchen Fällen die Arzthaftung im Rahmen des Schadenersatzes zu tragen.



Rechtsanwalt
Dr. Christian Strobl

§ Welche Fehler kann ein Arzt machen?

Man unterscheidet bei der Arzthaftung zwischen zwei Fehler, nämlich dem Behandlungs- und dem Aufklärungsfehler.

§ Was ist ein Behandlungsfehler?

Ein Behandlungsfehler liegt dann vor, wenn der Arzt bei der Behandlung des Patienten nicht nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung vorgegangen ist oder die übliche Sorgfalt eines ordentlichen pflichtgetreuen Durchschnittsarztes in einer konkreten Situation vernachlässigt hat. Eine Behandlung muss nämlich entsprechend den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und den ärztlichen Kunstregeln erfolgen. Ein Arzt handelt allerdings dann nicht fahrlässig, wenn seine Behandlungsmethode bei angesehenen und mit dieser Methode vertrauten Medizinerinnen anerkannt ist, auch wenn andere Kollegen eine andere Methode bevorzugen würden. Den Beweis für das Vorliegen eines Behandlungsfehler hat grundsätzlich der Patient zu erbringen. Da allerdings ein solcher Beweis relativ schwierig ist, stellt der OGH am Erbringen des Beweises hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Behandlungsfehler und Schaden geringere Anforderungen und lässt den Nachweis einer hohen Wahrscheinlichkeit genügen.

§ Was ist ein Aufklärungsfehler?

Aufklärungspflichten sind ein wesentlicher Bestandteil des Behandlungsvertrages und beziehen sich auf die Diagnose, Behandlung sowie allfällige damit verbundene Risiken und Folgen. Gibt es mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Behandlungsmethoden, welche unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen haben, muss der Arzt über alle aufklären. Der Aufklärungspflicht wird nicht dadurch Genüge getan, dass der Patient einen Vordruck unterfertigt, sondern es muss ein persönliches Gespräch erfolgen. Der Arzt muss sich in ausreichender Weise darum bemühen, den Patienten zum Zweck der Aufklärung zu erreichen. Fehlt dem Patienten die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, ist der Aufklärungsadressat jene Person, die anstelle des Patienten berufen ist, in eine ärztliche Behandlungsmaßnahme einzuwilligen. Kein Verstoß liegt vor, wenn der Arzt zweimal erfolglos versucht hat, mit dem Patienten in Kontakt zu treten und er daraufhin keine weiteren Schritte mehr setzt.

§ Welche Folgen haben ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler?

Sollte einer der beiden Fehler vorliegen, erlangt der Patient einen Schadenersatzanspruch. Dieser umfasst nicht nur Schmerzensgeld, sondern auch sämtlichen anderen Schaden, welcher aufgrund des Fehlers entstanden ist (entgangener Gewinn, Fahrtauslagen, Apothekenrechnung, Therapiekosten, ...)